



SPD-Rathausfraktion-Großflecken75-24534 Neumünster

Frau
Stadtpräsidentin
Anna – Katharina Schättiger
Rathaus

Sozialdemokratische Rathausfraktion der
Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-
neumuenster.de

Neumünster, den 11.12.2017

Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt Nr. 13

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
im Folgenden der Wortlaut des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Andresen

Fraktionsvorsitzender

11.12.2017

Änderungsantrag zur DS 1124/2013 vom 28.11.2017 (Verwaltungsgemeinschaften,
hier Wasbek):

Die Ziffern 1 und 2 der Verwaltungsvorlage werden durch folgende Ziffern 1 und
2 geändert, d.h. ersetzt:

1.

Die Ratsversammlung nimmt den Bericht und die Überlegungen der Verwaltung
betreffend den Abschluss eines Änderungsvertrages zum öffentlichen-
rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a

des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster zur Kenntnis.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, derzeit von einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund Abstand zu nehmen und die Verhandlungen mit der Gemeinde Wasbek über die notwendige Anpassung bzw. Änderung des bestehenden Vertrages fortzusetzen. Die fortzusetzenden Verhandlungen sollen darauf gerichtet sein, hinsichtlich der zuletzt nicht weit auseinanderliegenden Positionen alsbald zu prüfen und zu klären, ob eine einvernehmliche Lösung möglich ist, die den Interessen beider Seiten weitgehend entspricht, für beide Seiten vertretbar ist und sicherstellt, dass die gute und bewährte Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

Gründe:

Es ist unstrittig, dass die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster – ebenso wie die zwischen Bönebüttel und Neumünster - aufgrund der 2007/2008 jeweils abgeschlossenen Verträge über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sich bewährt hat und fortgesetzt werden soll.

Es ist auch unstrittig, dass die 2007/2008 abgeschlossenen Verträge aufgrund mit Zeitablauf veränderter Umstände angepasst bzw. geändert werden müssen. Und die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Erstattungsbetrages der Verwaltungskosten und eine Anpassung dieses Betrages an zukünftig veränderte Umstände muss neu und praktikabel geregelt werden.

Mit der Gemeinde Bönebüttel sind die deswegen geführten Verhandlungen zu einem Ergebnis gekommen. Danach wird es einen Änderungsvertrag geben, der u.a. für 2018/2019 einen bestimmten Zeitaufwand (höher als bisher) festschreibt sowie eine Berechnungsgrundlage und eine Regelung für eine Anpassung an zukünftig veränderte Umstände beinhaltet (u.a. an eine Anpassung entsprechend dem eventuell veränderten tatsächlichen Zeitaufwand ab 2020, festzustellen aufgrund einer verwaltungsinternen Evaluation).

Mit der Gemeinde Wasbek sind die geführten Verhandlungen bisher zu keinem Ergebnis gekommen. Sie sind in eine andere Richtung als im Fall Bönebüttel gelaufen. Denn Wasbek lehnt eine Ermittlung des tatsächlichen Zeitaufwands durch eine verwaltungsinterne Evaluation als Basis für die Berechnung und als Umstand für eine zukünftige Anpassung des Erstattungsbetrages ab. Basis für die Berechnung soll ein festzulegender Zeitaufwand sein - als unabänderlicher Wert. Ein Anspruch auf zukünftige Anpassung soll (nur) an eine Änderung der herangezogenen KGSt-Werte, an zusätzliche oder weggefallene Aufgaben und an eine veränderte Einwohnerzahl anknüpfen.

Auf dieser, von Wasbek gewünschten Grundlage hat die Verwaltung für die Stadt Ende Oktober 2017 Position bezogen und einen Vorschlag unterbreitet. Darauf hat Wasbek mit Schreiben vom 09.11. und 17.11.2017 Stellung genommen.

Die Ausführungen zum letzten Stand der Verhandlungen (November 2017) werden dahin verstanden, dass die Basis für die Berechnung – Personal-, Sach- und Gemeinkosten im Allgemeinen (wie von der Stadt mit insgesamt 242.600 € dargetan) und für das TBZ unter Herausnahme der Leistung Friedhof (wie von der Stadt mit insgesamt 10.600 € dargetan) – und für eine zukünftige Anpassung jedenfalls im

Wesentlichen zustimmungsfähig sind. Ob und inwieweit man zu einzelnen Werten auseinander ist, muss geklärt werden.

Die Positionen beider Seiten gehen zu zwei Punkten auseinander:

1. Einerseits ist dies die Anmerkung in dem Anschreiben der Stadt, wonach die Stadt sich eine Evaluation zur Prüfung vorbehält, ob Kostendeckung gewährleistet ist.
2. Andererseits ist dies eine Regelung für eine Übergangszeit (2017 – 2019).

Zwar decken sich die Positionen der beiden Seiten mithin nicht in jedem Detail. Aber sie liegen über Alles gesehen und im Ergebnis auch nicht weit auseinander. Insbesondere die beiden vorgenannten Punkte sind kein Grund dafür, sich nicht einigen zu können.

Deswegen erscheint es im Sinne der Sache – Förderung/Erhalt von bewährter kommunaler Zusammenarbeit - richtig, die Verhandlungen jedenfalls derzeit nicht abzubrechen sondern über das Jahresende fortzusetzen – zwecks alsbaldiger Prüfung und Klärung, ob eine Lösung möglich ist, die den Interessen beider Seiten weitgehend entspricht, für beide Seiten vertretbar ist und sicherstellt, dass die gute und bewährte Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

Unabhängig von all dem spricht gegen die in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagene Kündigung des Vertrages und für den mit diesem Antrag verfolgten Weg (= zunächst eine Fortsetzung der Verhandlungen zwecks Anpassung des Vertrages bzw. einverständlicher Änderung), dass damit eine juristische Auseinandersetzung über die Wirksamkeit einer Kündigung vermieden wird. Ob eine Kündigung gerechtfertigt ist, hängt u.a. davon ab, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 10 Abs. 3 des Vertrages vorliegt, ob die Kündigung in angemessener Zeit erklärt ist (entsprechend § 314 Abs.-3 BGB) und ob ein primär zu verfolgendes Anpassungsverlangens erfolglos gewesen ist (vgl. § 127 LVerwG SH). Jedenfalls ist mit einer juristischen Auseinandersetzung eine Unsicherheit über eine Zeit von (geschätzt) einem Jahr und länger verbunden (zum Schaden für alle Beteiligten).